

BVRP-Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Basketballverband Rheinland-Pfalz e. V. (BVRP) ist der freiwillige Zusammenschluss seiner Bezirksverbände und aller basketballtreibenden Vereine im Lande Rheinland-Pfalz.
2. Der BVRP gliedert sich in Bezirksverbände nach den Sportbünden Rheinland, Rheinhessen und Pfalz.
3. Der BVRP hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Dem BVRP obliegt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Er ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
3. Der BVRP verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Der BVRP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BVRP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BVRP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVRP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVRP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Pauschale Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand.
Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Das Präsidium kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch, soweit diese nicht durch die Satzung und die Ordnungen des BVRP oder durch Beschlüsse des Verbandstages den Bezirksverbänden übertragen sind:
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und dem Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB),
 - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Bildung von Spielgemeinschaften mit anderen Landesverbänden zur Durchführung von gemeinsamen Spielrunden.
 - c) die Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern,
 - a. die Förderung des Leistungssports,
 - b. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
 - c. die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
 - d) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.
 - e) Der BVRP hat das Recht, für seine Veranstaltungen mit den verschiedenen Medienanstalten Verträge über die Übertragungsrechte abzuschließen. Der BVRP kann diese Rechte auch an Dritte übertragen. Die Einnahmen aus diesen Verträgen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
 - f) Der BVRP erkennt die „Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) und das Doping-Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping Agentur (NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung) an.
7. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BVRP werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine vom Präsidium zu verabschiedende Richtlinie sichergestellt.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BVRP ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) **der Sportbünde Rheinland e.V., Pfalz e.V., Rheinhessen e.V.** und des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB)
2. Die Satzung und die Ordnungen des BVRP dürfen der Satzung und den Ordnungen des LSB und DBB nicht entgegenstehen. Abweichende oder ergänzende Regelungen können nur in

den von der Satzung und Ordnungen des DBB und BVRP vorgesehenen Fällen vorgenommen werden.

Die vom DBB in eigener Zuständigkeit erlassenen Vorschriften sind für den BVRP und seine Mitglieder bindend.

§ 4 Ordnungen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BVRP folgende Ordnungen

- die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
- die Spielordnung
- die Jugendordnung
- die Schiedsrichterordnung
- die Lehr- und Trainerordnung
- die Ehrenordnung
- die Finanzordnung

Die Ordnungen werden vom BVRP-Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied im Basketballverband Rheinland-Pfalz sind die Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz. Sie werden durch die jeweiligen Vorstände gegenüber dem BVRP und den Sportbünden vertreten.
2. Satzungen und Ordnungen der Bezirksverbände und ihrer Untergliederungen dürfen denen des BVRP und des DBB nicht entgegenstehen.
3. Des Weiteren kann jeder basketballtreibende Verein im Bereich der Sportbünde Mitglied im BVRP werden.
4. Die Mitgliedschaft muss von den Bezirksverbänden der Geschäftsstelle des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz e. V. (BVRP) schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Aufnahme in den Bezirksverband erkennt das Mitglied die Satzung sowie die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des BVRP an.
5. Der BVRP ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu erheben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Leistungen des BVRP in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse und Ausschreibungen sowie die Entscheidungen des BVRP zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung des DBB geahndet.
3. Jedes Mitglied ist zum Bezug, bzw. Abruf der offiziellen Mitteilungen des BVRP verpflichtet. Die dort als offizielle Mitteilungen bezeichneten Veröffentlichungen sind verbindlich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Verbandstag (§ 9) und am Jugendtag (§ 5 BVRP-Jugendordnung) teilzunehmen. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe im BVRP-Strafenkatalog durch den Verbandstag festgelegt wird. Mitglieder ohne Teilnehmerschein zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied nach § 5 Absatz 3 kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck, das Ansehen sowie die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des BVRP verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist, mit den Gründen versehen, dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach bekannt werden, die Berufung an den Rechtsausschuss des BVRP zulässig. Dieser entscheidet endgültig über das Ausschlussverfahren.

§ 8 Organe

1. Die Organe des BVRP sind
2. der Verbandstag
3. der Verbandsbeirat
4. das Präsidium
5. der Verbandsrechtsausschuss

6. § 9 Verbandstag

Mitgliederversammlung

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BVRP.
2. Der Verbandstag tritt alle zwei Jahre zusammen (in den Jahren mit gerader Zahl) und soll im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und einer Frist binnen der Anträge gestellt werden können, einzuladen.
3. Mindestens zehn Tage vor dem Verbandstag sind die Berichte des Präsidiums, der Haushaltsplan, sowie die eingegangenen Anträge den Mitgliedern zuzuleiten.
4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 - b) Genehmigung des Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahlen und Bestätigungen
 - d) Verabschiedung der Haushaltspläne
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Festlegung des nächsten Tagungsortes, wobei die Bezirke turnusmäßig berücksichtigt werden sollen.

Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

5. Stimm- und Antragsberechtigt sind die Vertreter der Mitglieder, sowie die Mitglieder des Präsidiums. Letztere haben bei der Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.
Anträge sind nur zulässig, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Frist eingegangen sind und den Mitgliedern zugestellt wurden. Anträge auf Änderung der Satzung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie vor Beginn des Verbandstages dem Präsidium schriftlich vorliegen und der Verbandstag bei der Annahme der Tagesordnung die Dringlichkeit mit absoluter Mehrheit der Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BVRP sind unzulässig. Anträge zu außerordentlichen Verbandstagen haben vor Beginn der Versammlung dem Präsidium schriftlich vorzuliegen
6. Jeder Verein hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jeder Verein folgende zusätzliche Stimmen, die sich nach den vom DBB gemeldeten Teilnehmersausweise zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres richten:

a)	0 - 30 abgenommene Teilnehmersausweise	= 0 Stimme
b)	31 - 60	= 1 Stimmen
c)	61 - 100	= 2 Stimmen
d)	101 - 200	= 3 Stimmen
e)	201 - 300	= 4 Stimmen
f)	301 - 400	= 5 Stimmen
g)	über 401	= 6 Stimmen

Die auf eine Spielgemeinschaft (SG) entfallenden Stimmen werden auf die SG Vereine aufgeteilt. Der SG-Verantwortliche teilt dem BVRP drei Wochen vor dem Verbandstag mit, wie die SG-Stimmen auf die SG-Vereine verteilt werden.

7. Die Mitglieder des Präsidiums, sowie die Vertreter der Bezirke haben je eine Stimme. Sie dürfen keinen Verein vertreten.
8. Jeder Anwesende darf nur einen Verein vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist durch die Stimmkarte nachzuweisen.
9. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit des abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter/ in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und binnen acht Wochen nach dem Verbandstag den Mitgliedern und dem Präsidium zuzustellen ist. Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des

Protokolls bei dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich geltend zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.

11. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 10 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der außerordentliche Verbandstag kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es das Interesse des BVRP erfordert. Ein außerordentlicher Verbandstag muss binnen sechs Wochen auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.
2. Es finden die Bestimmungen über den Verbandstag auch auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und sechs Vizepräsidenten/innen. Der/die Präsident/in ist der/die Vorsitzende des Präsidiums.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Präsidenten/in
 - dem/der Vizepräsidenten/in I (Leistungssport)
 - dem/der Vizepräsidenten/in II (Sportorganisation/Spielbetrieb)
 - dem/der Vizepräsidenten/in III (Jugendsport)
 - dem/der Vizepräsidenten/in IV (Finanzen)
 - dem/der Vizepräsidenten/in V Schiedsrichterwesen
 - dem/der Vizepräsidenten/in VI Bildung
3. Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die auf dem Jugendtag gewählte Vizepräsident/in III bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
4. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht zulässig. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in IV können nur ein Präsidiumsamt ausüben.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Verbandsbeirat bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des/der Vizepräsidenten/in III mit Zustimmung des Jugendausschusses. Nachwahlen und Nachberufungen gelten jeweils für die laufende Wahlperiode.
6. Der BVRP wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und einem weiteren Mitglied des Präsidiums gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in wird der Verband durch zwei Vizepräsidenten/innen vertreten.
7. Weitere Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die BVRP Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 12 Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- den Bezirksvorsitzenden

Er ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Verbandsbeirat berät den Haushaltsplan, schlägt Satzungs- und Ordnungsänderungen vor und nimmt Tätigkeitsberichte des Präsidiums entgegen.

§ 13 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

1. Der BVRP übt gegenüber seinen Organen und Funktionsträgern sowie den Vereinen und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Die Bezirksverbände bleiben davon unberührt. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des BVRP.
2. Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der BVRP gegen Funktionsträger des BVRP sowie gegen seine Vereine und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- Verwarnung;
- Geld- und Ordnungsstrafe;
- Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
- Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
- Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
- Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des BVRP sowie der Strafenkatalog des BVRP.

3. Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.

§ 14 Rechtswesen

1. Die Verbandsrechtsprechung wird vom Rechtsausschuss nach der Satzung und den Ordnungen des DBB und BVRP ausgeübt. Die Zusammensetzung und Verfahrensweise richtet sich nach der DBB-RO.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vier Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzern.
3. Die Wahl des Vorsitzenden, der vier Beisitzer und der zwei Ersatzbeisitzer erfolgt auf dem Verbandstag für vier Jahre.
4. Scheidet der Vorsitzende des RA vorzeitig aus, so wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Anschließend rückt ein Ersatzbeisitzer als Beisitzer nach. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so rückt ebenfalls ein Ersatzbeisitzer nach. Die Auswahl, welcher Ersatzbeisitzer nachrückt, erfolgt durch die Reihenfolge der Wahl auf dem Verbandstag. Scheiden mehr als zwei Beisitzer vorzeitig aus, so wählt der RA jeweils einen Nachfolger.
5. Die Mitglieder der Rechtsausschusses dürfen auf BVRP-Ebene kein weiteres Wahlamt ausüben.
- 6.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des BVRP unterliegt der Prüfung, die jeweils im ersten Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres erfolgen soll. Das Ergebnis ist dem Präsidium bzw. dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
2. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen/e Ersatzprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie sollen aus verschiedenen Bezirksverbänden kommen.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die einem Mitgliedsverein nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung angehört.
2. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und der Versammlung vorzulesen.
3. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehend Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.
4. Nur mit der Stimmkarte, die gleichzeitig die Vertretungsberechtigung nachweist, kann das Stimmrecht ausgeübt werden.
5. Wahlen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag aus der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.
6. Nichtanwesende können nur bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als 2 Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den 2 Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
8. Die Entlastung des Präsidiums und die Wahl des Präsidenten erfolgen jeweils durch einen Teilnehmer des Verbandstage

§ 17 Datenschutz

1. Der BVRP speichert Kontaktdaten (Anschrift/ Rufnummern/ Email- Adressen) seiner Mitgliedsvereine und der Personen die im Verband eine ehrenamtliche Funktion ausüben. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert und im jährlichen Handbuch und auf der Homepage des BVRP veröffentlicht.
2. Der BVRP ist verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Spitzenfachverband (DBB) zu melden. Übermittelt werden außerdem die Mitgliedsnummer sowie die Kontaktdaten.
3. Die Mitglieder und die ehrenamtliche Funktionsträger können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung ihrer Daten auf der Verbandshomepage und im BVRP-Handbuch vorbringen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen und die personenbezogenen Daten des Widerrufenden werden entfernt.
4. Informationen zum Spielbetrieb des BVRP (Ergebnisse/ Statistiken u.a.) werden in einer offiziellen Spielbetriebsanwendung veröffentlicht und ausgewertet.
5. Beim Austritt eines Mitgliedes und mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Funktionsträgers werden die Kontaktdaten im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Details werden in einer Datenschutzrichtlinie, die durch das BVRP Präsidium erlassen wird, beschrieben.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Satzung des BVRP kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Verbandstag geändert werden.

§ 19 Auflösung des BVRP

1. Die Auflösung des BVRP kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag erfolgen und muss als besonderer Punkt der Tagesordnung enthalten sein. Sie bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des BVRP oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an seine Bezirksverbände (Basketballverband Rheinland e.V., Basketballverband Pfalz e.V., Basketballverband Rheinhessen e.V.) mit der Maßgabe der gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports.

§ 20 Gültigkeit

Die Satzung, Ordnungen und ihre Änderungen treten mit Annahme in Kraft, sofern der Verbandstag nichts Abweichendes bestimmt.

Ende der Satzung

Beschlossen auf dem BVRP-Verbandstag 2018 in Ingelheim.